

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

3.7

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Sporthalle im Stadtteil Enzweihingen

vom

14.01.1981

Benutzungsordnung für die Sporthalle im Stadtteil Enzweihingen / Vaihingen an der Enz

1. Allgemeines

- 1.1 Die stadtteigene Sporthalle steht den öffentlichen Schulen der Stadt zum lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht und außerhalb des Schulunterrichts den ortsansässigen Vereinen zur sportlichen Betätigung unter den besonderen Bedingungen zur Verfügung.
- 1.2 Der Turn- und Sportunterricht der Schulen hat grundsätzlich Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Außerdem haben an Samstagen und Sonntagen rechtzeitig gemeldete Veranstaltungen Vorrang vor der regelmäßigen Belegung an diesen Tagen.
- 1.3 Die Sporthalle darf von Schulen und Vereinen sowie von sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrers bzw. Übungsleiters usw.) betreten und benutzt werden.
- 1.4 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sporthalle aufhalten.

2. Verwaltung und Aufsicht

- 2.1 Die Sporthalle wird durch die Stadtverwaltung (Stadtkämmerei) verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Stadtbauamt.
- 2.2 Die Aufsicht über die Sporthalle obliegt dem Hausmeister. Die Benutzer haben sich an diese Benutzungsordnung zu halten und den Anordnungen der Stadtverwaltung und des Hausmeisters Folge zu leisten.
Für die Übungsstunden der Vereine sind der Stadt als Ergänzung zum Belegungsplan die jeweils verantwortlichen Übungsleiter zu benennen.
Für jede Veranstaltung ist vom Benutzer ein Vertrauensmann zu stellen, der allein verantwortlich mit dem zuständigen Hausmeister verhandelt.

3. Belegung

- 3.1 Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Stadtkämmerei stellt zusammen mit den Schulleitungen einen Belegungsplan auf, der bis auf weiteres gilt. Jede beabsichtigte Änderung in der Belegung ist der Stadtkämmerei rechtzeitig mitzuteilen, möglichst schriftlich. Sind umfangreiche Veränderungen bzw. Neufassungen notwendig, sind diese von der Stadtkämmerei zusammen mit den Schulleitungen festzulegen.

- 3.2 Bei der Benutzung der Sporthalle durch die Vereine ist nach Art der Benutzung zwischen Trainingsbetrieb (Übungsbetrieb) und Veranstaltungen zu unterscheiden.
- 3.2.1 Die ständige Benutzung der Sporthalle für den Trainingsbetrieb der Vereine ist in einem Belegungsplan festzuhalten. Dieser wird von der Stadtkämmerei zusammen mit den Vereinsvertretern aufgestellt und gilt bis auf weiteres. Für Änderungen des Belegungsplanes gilt Nr. 3.1 Abs. 2 entsprechend.
- 3.2.2 Die Benutzung der Sporthalle zu Veranstaltungen ist nur auf Antrag nach vorheriger schriftlicher Einzelgenehmigung durch die Stadtkämmerei zulässig. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
- 3.2.3 Die Stadtkämmerei behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle nicht erteilt worden wäre. Widerruft die Stadtkämmerei eine Genehmigung, erwächst dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch.

4. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine zu Trainingszwecken sowie für reine Jugendsportveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. Für die Benutzung der Duschen kann ein Kostenersatz gefordert werden.

Für sonstige Veranstaltungen sowie für die Benutzung zu kommerziellen Zwecken können Gebühren erhoben werden.

Näheres wird in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

5. Benutzung

- 5.1 Die im Belegungsplan festgesetzten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Die Benutzungszeiten sind Bruttozeiten, d.h. das Umkleiden sowie das Duschen ist innerhalb dieser Zeit vorzunehmen.
- 5.2 **Übungsleiter**
Die Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Das Betreten der Hallen ist nur bei Anwesenheit des Übungsleiters, des verantwortlichen Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

5.3 Turnschuhpflicht

Die Halle (ausg. Gymnastikraum) und die sog. "Turnschuhgänge" dürfen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes.

5.4 Turngeräte

Die in den überlassenen Hallen vorhandenen Turn- und Spielgeräte stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Außerhalb der Hallen ist die Benutzung der stadt-eigenen Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadtkämmerei zulässig.

Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadtkämmerei in den Hallen untergebracht werden.

5.5 Ballspiele

In den Hallen dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decken und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist gestattet.

5.6 Aufsichtspflicht

Für Ruhe und Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen. Er muss sich nach der Beendigung der Übungsstunden davon überzeugen, dass Hallen und Geräteräume sowie Duschen und Umkleideräume in ordnungsgemäßem Zustand sind.

5.7 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

Der Benutzer hat als Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen für:

5.7.1 die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche gekennzeichnet sein. Das Personal für den Ordnungs- und Kassendienst hat der Benutzer zu stellen;

5.7.2 die Beachtung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften. Er hat die danach notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Benutzer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- 5.7.3 die erforderlichen behördlichen, z.B. steuerrechtlichen Anmeldungen vorgenommen werden;
- 5.7.4 für die Teleskoptribüne festgesetzte Höchstzahl zugelassener Personen nicht überschritten wird;
- 5.7.5 eine Hilfskraft gestellt wird, die den Hausmeister bei Bedarf beim Aufbau der Teleskoptribüne unterstützt;
- 5.7.6 das Rauchverbot in den Hallen selbst eingehalten wird.

6. Verkauf/Werbung

- 6.1 Die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, das Ausstellen, Anbieten und der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung der Stadtkämmerei und des Amts für öffentliche Ordnung.
- 6.2 Die Stadt kann für die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und für den Verkauf selbst ein Entgelt erheben, das je nach dem Grad der durch den Verkauf erfolgten Inanspruchnahme der Sporthalle festgesetzt wird.
- 6.3 Speisen und Getränke dürfen nur im Foyer eingenommen werden.
- 6.4 Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung in und vor den Sporthallen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Sondervorschriften

In der Sporthalle ist nicht gestattet:

- 7.1 das Rauchen in sämtlichen Räumen mit Ausnahme des Foyers;
- 7.2 das Mitbringen von Tieren;
- 7.3 die Benutzung festinstallierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Übertragungsanlagen ohne vorherige Genehmigung;
- 7.4 die Bedienung der Heizungsanlagen, der Beleuchtung und Klimatisierung sowie der Trennvorhänge;
- 7.5 die Vornahme von Änderungen in und an den Hallen sowie an den überlassenen Geräten, Einrichtungsgegenständen usw. ohne vorherige Genehmigung. Ohne Genehmigung vorgenommene Änderungen sind auf Verlangen der Stadt ohne jeden Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wiederherstellen zu lassen;

7.6 Anschläge außerhalb der vom Hausmeister bestimmten Stellen anzubringen.

8. Haftung, Beschädigungen

- 8.1 Die Stadt überlässt den Benutzern die Sporthalle mit sämtlichen Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- 8.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 8.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- 8.5 Für die in die Sporthalle gebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- 8.6 Die Stadt übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen keine Haftung.
- 8.7 Jeder entstehende Schaden an der Sporthalle oder deren Einrichtungen ist sofort dem Hausmeister zu melden.
- 8.8 Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

9. Nichtbeachtung der Benutzungsbestimmungen

- 9.1 Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sporthalle zu verlangen, wenn gegen ihre Anordnungen, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Verwendungszweck verstoßen wird.
- 9.2 Wird die Sporthalle vom Veranstalter bzw. Benutzer nicht fristgerecht geräumt, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Außerdem kann in derartigen Fällen das Benutzungsentgelt bis zum dreifachen Betrag erhöht werden. Darüber hinaus haftet der Veranstalter bzw. Benutzer der Stadt evtl. Dritten für den durch den Verzug entstandenen Schaden.
- 9.3 Gegen Benutzer, die gegen die Anordnungen und die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, kann die Stadtkämmerei die Benutzung zu den Belegungszeiten bis zu vier Wochen sperren; über eine darüber hinausgehende Sperre entscheidet der Gemeinderat.

10. Zutritt von Beauftragten der Stadt

Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu sämtlichen Sporthallen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

11. Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist Vaihingen an der Enz.